

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

31. Verordnung vom 25.08.1821 publ. 30.08.1821

Unterbediente auf die Befolgung dieser Vorschriften achten zu lassen.

30) Cammer = Bekanntmachung vom 20. August 1821. publ. August 23. e. a.

Erhöhung des Grenzzolls von eingeführter Seife.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht der in der unter dem 27. Februar 1815. emanirten Zollrolle für die Oldenburgischen Land = Gränz = Zölle festgesetzte Eingang = Zoll für die Seife, für die Folge,

für grüne von 12 Grote die Tonne auf 2 Rthlr. 36 Gr.

und von 3 Grote das Faß oder  $\frac{1}{4}$  Tonne auf 45 Gr.,

ingleichen für weiße Seife von 12 Grote für 100 Pfund brutto auf 36 Gr.

vorläufig auf drey Jahre erhöht worden, so wird solches zur Nachachtung der Einnehmer des Gränzzolls sowohl, als derjenigen, welche obbenannte Gegenstände einführen werden, hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Aug. 1821. publ. Aug. 30. e. a.

Quarantaine = Anordnung in Betreff der von

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg hat sich aus Rücksichten der Gesund-

heits-Polizey veranlasset gefunden, diejeni-<sup>den Häfen, der</sup> gen Schiffe, welche von den Westindischen In-<sup>Nordamerikani-</sup> seln und den Häfen der Nord-Amerikanischen <sup>ischen Staaten</sup> auf der Weser Freystaaten, besonders von Newyork, Balti-<sup>kommenden</sup> more und Neu-Orleans auf der Weser an-<sup>Schiffe.</sup> kommen, wiederum unter Aufsicht zu stellen, deren Untersuchung zu verordnen und zu bestimmen, daß dieselben, bey sich ergebenden verdächtigen Umständen rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, einer viertägigen Observations-Quarantaine unterworfen werden sollen, welche nach Beschaffenheit der Umstände noch verlängert werden oder auch die gänzliche Abweisung zur Folge haben kann.

Diesemnach sind die Lootsen angewiesen, die aus gedachten Gegenden auf der Weser ankommenden Schiffe zur Untersuchung des Quarantaine-Commissairs und Commandanten des vorläufig bey Blexen ausgelegten kleinen Quarantaine-Cutters an einer sichern Stelle vor Anker zu bringen, und ist der Quarantaine-Commissair instruiert, sich sofort gegen Boord der vor Anker gelegten Schiffe zu verfügen, die erforderliche Untersuchung, ohne Zeitverlust, vorzunehmen und die durch die jedesmaligen Umstände vorgeschriebenen Sicherungs-Maßregeln zu treffen, auch zur etwa erforderlichen weitem be-